

KOSTENBEITRAGSORDNUNG

Gültig ab 01.08.2021

für die Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen in der Kindertagesstätte in Werder (Havel) im Landkreis Potsdam-Mittelmark

Unter Berücksichtigung der folgenden

Rechtsgrundlagen in der jeweils aktuellen Fassung

- Gemäß des §90 des SGB VIII,
- des §16 Abs 1 Satz 1 sowie §17a des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des SGB VIII Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG),
- sowie der Kitabeitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) §2 Abs. 1

hat der Träger "Step Kids Kita gGmbH" folgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kita in der Stadt Werder (H) werden Kostenbeiträge erhoben.
- (2) Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich geregelt.
- (3) In den Anlagen 1 und 2 dieser Kostenbeitragsordnung sind Höhe und Bemessungsgrundlage für die zu zahlenden Entgelte für die Betreuung geregelt.
- (4) Für das Mittagessen in der Einrichtung ist ein Essengeld zusätzlich zu entrichten.
- (5) Die Kostenbeiträge nach Abs.1 werden nach gestaffelten Betreuungsumfang (bis zu 6h; bis zu 9h; mehr als 9h täglich) differenziert erhoben.
- (6) Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes in die Kita ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit dem Träger der Einrichtung, in dem die tägliche Betreuungszeit verbindlich vereinbart werden.
- (7) Über Aufnahmen entscheidet der Träger der Einrichtung. Aufgenommen werden nur Kinder, die einen Rechtsanspruch nach dem KitaG des Landes Brandenburg haben und vorrangig in der Stadt Werder (H) leben.
- (8) Für die Betreuung der Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthalt nicht die Stadt Werder (H) ist, ist vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde von der Wohnortgemeinde eine Bestätigung über den festgestellten Rechtsanspruch und die Bereitschaft zur Übernahme der tatsächlichen Platzkosten zu erklären.

§ 2 Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und unter Berücksichtigung der fachspezifischen Regelungen des § 35 SGB I, §§ 67 ff SGB X und §§ 61 bis 68 SGB VIII. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.

§ 3 Kostenbeitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt, insbesondere personenberechtigte Elternteile oder sonstige zur Fürsorge berechtigte Personen (Kostenbeitragspflichtiger genannt). Ob die Eltern eines Kindes miteinander verheiratet sind, ist insoweit nicht von Bedeutung.
- (2) Leben die Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden Elternteilen zu gleichen Teilen (Wechselmodell), so gilt Abs. 1 Satz 1.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Beitragsbefreiung

- (1) Nach § 17a KitaG werden Familien, im letzten Kitajahr, bevor das Kind eingeschult wird, von der Beitragspflicht befreit (Essengeld ausgenommen). Dies gilt auch für Kinder, welche vorzeitig eingeschult werden, oder von der Schulpflicht zurückgestellt sind.
- (2) Die Beitragsbefreiung nach §17 Abs.1a KitaG i.V.m. § 2 Abs. 1 KitaBBV gilt für die Eltern und Kinder, die
 - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II
 - Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII
 - Familien welche Leistungen nach §§34; 35 SGBVIII
 - Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes
 - einen Kinderzuschlag gem. § 6a des Bundeskindergeldgesetzes
 - Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten,
 - sowie für Geringverdienende (Wenn das Netto-Haushaltseinkommen einen Betrag von 20.000 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt).

§ 5 Entstehung und Ende der Elternbeitragspflicht

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der vertraglich vereinbarten Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte.
- (2) Die Aufnahme des Kindes erfolgt zu Beginn des Monats. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme zu einem anderen Zeitpunkt erfolgen, wird das monatliche Entgelt geändert festgelegt.
- (3) Erfolgt die Aufnahme eines Kindes vor dem 20. eines Monats, wird der volle Beitrag erhoben, bei Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt des Monats wird der halbe Beitrag fällig. Die Eingewöhnungszeit ist Teil der Betreuungszeit.
- (4) Die Elternbeiträge werden auf der Grundlage des Nettop gesamteinkommen der Familie im vorausgegangenen Jahr berechnet.
- (5) Ändern sich die für die Erhebung maßgeblichen Umstände (Anzahl der unterhaltpflichtigen Kinder, Betreuungsumfang) sind diese ab dem ersten des auf ihr Eintreten folgenden Monats zu berücksichtigen, längstens jedoch rückwirkend für 3 Monate, nachdem der Träger über die Änderung in Kenntnis gesetzt wurde.
- (6) Die Verpflichtung zur Zahlung des ermittelten Kostenbeitrages bleibt bis zum Erstellen einer Neufestsetzung bestehen
- (7) Fehlt ein Kind entschuldigt über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Platz 2 Monate erhalten. Die Elternbeitragspflicht bleibt unberührt.
- (8) Die Beitragspflicht endet mit der Beendigung des Betreuungsvertrages.

§ 6 Fälligkeit des Elternbeitrags und des Essengeldes

- (1) Die Elternbeiträge und das Essengeld sind bis zum 10. eines jeden Monats fällig.
- (2) Der/die Beitragsverpflichtete erteilt dem Träger der Kita eine Einzugsermächtigung.
- (3) Bei mehr als 2 Monaten Zahlungsrückstand kann eine fristlose Kündigung erfolgen. Darüber wird das zuständige Jugendamt informiert.

§ 7 Beitragsmaßstab

- (1) Die Beiträge werden nach dem Einkommen der Eltern, nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder in der Familie, sowie dem Betreuungsumfang gestaffelt.
- (2) Leben die Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden Elternteilen (Wechselmodell), so werden die Eltern zu dem aus dem Elterneinkommen ermittelten Kostenbeitrag jeweils getrennt voneinander anteilig im Verhältnis zum jeweiligen Einkommen herangezogen.
- (3) Die Höhe des Beitrages ergibt sich aus den Tabellen in der Anlage 1, welcher Bestandteil dieser Elternbeitragsordnung sind.
- (4) Die Bemessungsgrundlage für das anzurechnende Einkommen ergibt sich aus Anlage 2.
- (5) Elternbeitragspflichtige, die gegenüber dem Träger der Einrichtung ihre Einkommensverhältnisse nicht nachweisen wollen, werden mit dem Höchstsatz der Elternbeiträge belastet.
- (6) Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben, dürfen hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfanges der Beitragspflicht, sofern sie Eltern des Kindes sind, nicht bessergestellt werden als Ehepaare. Steht ein Partner

der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit unberücksichtigt.

- (7) Die Beitragssätze für Pflegekinder sind in den Elternbeitragstabellen gesondert ausgewiesen.

§ 8 Umfang und Art der Betreuung

- (1) Die Betreuungszeit ist im Betreuungsvertrag vereinbart.
- (2) Die Kontrolle über die Einhaltung der Betreuungszeit obliegt der Leitung der Einrichtung.
- (3) Sofern die Eltern einen höheren Betreuungsumfang als mit der Rechtsanspruchsfeststellung bewilligt wurde, für ihr Kind in Anspruch nehmen wollen, ist dies mit einem gesonderten Vertrag zu vereinbaren.
- (4) Wird in einer Kita die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit überschritten, ist der Kostensatz in Höhe von 15 € je angefangener halben Betreuungsstunde zu zahlen. Die entstehenden Kosten werden zusätzlich zum bereits festgelegten Elternbeitrag erhoben.
- (5) Wird ein Kind über die Betreuungszeit der Kita hinaus betreut, so wird für jede angebrochene Stunde ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von 50 € erhoben. Sofern die Eltern einen höheren Betreuungsumfang während der Öffnungszeiten der Kita in Anspruch nehmen, als der Rechtsanspruch es zulässt, ist diese beanspruchte Leistung gesondert zu vereinbaren und selbst zu zahlen. Der Kostensatz beträgt für jede Stunde 25 €.
- (6) Es stehen folgende Betreuungszeiten pro Tag zur Verfügung mit Ermäßigung bzw. Erhöhung, ausgehend von den Mindestbetreuungszeiten gem. § 1 Abs. 3 Kita-Gesetz
 - a) bis 6 Stunden = 100 %
 - b) 7 bis 9 Stunden = 108 %
 - c) über 9 Stunden = 121 %

§ 9 Höhe der Kostenbeteiligung

- (1) Die Kostensätze, bei Ausschluss des §4 der Kostenordnung, für den jeweils anfallenden Elternbeitrag sind der Anlage1 zu entnehmen.
- (2) Für das Mittagessen nach § 1 Absatz 4 wird nachfolgender Beitrag erhoben. Das Essengeld beträgt pauschal 2 € pro Tag und im Monat 42 €. Unter Berücksichtigung der Schließzeit ist ein Monat beitragsfrei, somit ergibt sich eine Kostenbeteiligung von **38,50 € bezogen auf 12 Monate**. Dies entspricht in der Höhe der ersparten häuslichen Aufwendungen.

§ 10 Besuchs- und Gastkinder

- (1) **Gastkinder** sind Kinder, für die keine Zuschüsse von den zuständigen Gemeinden und dem zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe gezahlt werden. Es handelt sich um eine zeitweilige Unterbringung von Kindern in der Kindertagesstätte. Hierfür werden gesonderte Verträge geschlossen. Die Kosten betragen ohne Mittagessen pro betreutes Kind und Tag
 - a) Für Kinder im Vorschulalter bei einer Betreuung bis zu 6h täglich = 30€
 - b) bei einer Betreuung von 6-9h täglich = 45€
 - c) bei einer Betreuung über 9h täglich = 60€
- (2) **Besucherkinder** sind Kinder, die auf Grund einer Kooperationsvereinbarung mit einer Tagespflegestelle betreut werden. Für Besucherkinder wird kein zusätzlicher Beitrag erhoben.

§ 11 Kündigung

Die Betreuung kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende mittels schriftlicher Kündigung beendet werden.



§ 12 Inkrafttreten

Die Elternbeitragsordnung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen tritt ab 01.08.2021 in Kraft.

16.08.2021


Step Kids Kitas gGmbH
Am Friedrichshain 22
10407 Berlin
Richtig gute KiTa.
Dr. Kurt Berlin
Geschäftsführung
Step Kids Kitas gGmbH

Stepke Kita "HannaLegoranto" Werder

Anlage 1

Familien mit		einem Kind			zwei Kindern			drei Kindern			vier Kindern		
Nettoeinkommen je Monat	bis 6h	bis 9h	über 9h	bis 6h	bis 9h	über 9h	bis 6h	bis 9h	über 9h	bis 6h	bis 9h	über 9h	
	bis	0,00	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag	
0,00 bis	1.667	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	
1.667 bis	1.950	15 €	22 €	29 €	14 €	21 €	28 €	13 €	20 €	27 €	12 €	19 €	
1.951 bis	2.050	15 €	22 €	29 €	14 €	21 €	28 €	13 €	20 €	27 €	12 €	19 €	
2.051 bis	2.150	15 €	22 €	29 €	14 €	21 €	28 €	13 €	20 €	27 €	12 €	19 €	
2.151 bis	2.250	28 €	30 €	34 €	14 €	21 €	28 €	13 €	20 €	27 €	12 €	19 €	
2.251 bis	2.350	42 €	45 €	50 €	14 €	21 €	28 €	13 €	20 €	27 €	12 €	19 €	
2.351 bis	2.450	56 €	60 €	67 €	14 €	21 €	28 €	13 €	20 €	27 €	12 €	19 €	
2.451 bis	2.550	70 €	76 €	85 €	14 €	21 €	28 €	13 €	20 €	27 €	12 €	19 €	
2.551 bis	2.650	84 €	91 €	102 €	21 €	23 €	28 €	13 €	20 €	27 €	12 €	19 €	
2.651 bis	2.750	98 €	106 €	119 €	28 €	30 €	34 €	14 €	20 €	27 €	12 €	19 €	
2.751 bis	2.850	112 €	121 €	136 €	35 €	38 €	43 €	19 €	20 €	27 €	12 €	19 €	
2.851 bis	2.950	126 €	136 €	152 €	42 €	45 €	50 €	23 €	25 €	28 €	12 €	19 €	
2.951 bis	3.050	140 €	151 €	169 €	49 €	53 €	59 €	28 €	30 €	34 €	14 €	19 €	
3.051 bis	3.150	154 €	166 €	186 €	56 €	60 €	67 €	33 €	35 €	39 €	18 €	19 €	
3.151 bis	3.250	168 €	181 €	203 €	63 €	68 €	76 €	37 €	40 €	45 €	21 €	23 €	
3.251 bis	3.350	182 €	197 €	221 €	70 €	76 €	85 €	42 €	45 €	50 €	25 €	26 €	
3.351 bis	3.450	196 €	212 €	237 €	77 €	83 €	93 €	47 €	50 €	56 €	28 €	30 €	
3.451 bis	3.550	210 €	227 €	254 €	84 €	91 €	102 €	51 €	55 €	62 €	32 €	34 €	
3.551 bis	3.650	224 €	242 €	271 €	91 €	98 €	110 €	56 €	60 €	67 €	35 €	38 €	
3.651 bis	3.750	238 €	257 €	288 €	98 €	106 €	119 €	61 €	66 €	74 €	39 €	42 €	
3.751 bis	3.850	252 €	272 €	305 €	105 €	113 €	127 €	65 €	71 €	80 €	42 €	45 €	
3.851 bis	3.950	266 €	287 €	321 €	112 €	121 €	136 €	70 €	76 €	85 €	46 €	49 €	
3.951 bis	4.050	280 €	302 €	338 €	119 €	129 €	144 €	75 €	81 €	91 €	49 €	53 €	
4.051 bis	4.150	294 €	318 €	356 €	126 €	136 €	152 €	79 €	86 €	96 €	53 €	57 €	
4.151 bis	4.250	308 €	333 €	373 €	133 €	144 €	161 €	84 €	91 €	102 €	56 €	60 €	
4.251 bis	4.350	322 €	348 €	375 €	140 €	151 €	169 €	89 €	96 €	108 €	60 €	64 €	
4.351 bis	4.450	336 €	363 €	375 €	147 €	159 €	178 €	93 €	101 €	113 €	63 €	68 €	
4.451 bis	4.550	350 €	375 €	375 €	154 €	166 €	186 €	98 €	106 €	119 €	67 €	72 €	
4.551 bis	4.650	364 €	375 €	375 €	161 €	174 €	195 €	103 €	111 €	124 €	70 €	76 €	
4.651 bis	4.750	365 €	375 €	375 €	168 €	181 €	203 €	107 €	116 €	130 €	74 €	79 €	
4.751 bis	4.850	365 €	375 €	375 €	175 €	189 €	212 €	112 €	121 €	136 €	77 €	83 €	
4.851 bis	4.950	365 €	375 €	375 €	182 €	197 €	221 €	117 €	126 €	141 €	81 €	87 €	
4.951 bis	5.050	365 €	375 €	375 €	189 €	204 €	228 €	121 €	131 €	147 €	84 €	91 €	
5.051 bis	5.150	365 €	375 €	375 €	196 €	212 €	237 €	126 €	136 €	152 €	88 €	95 €	
5.151 bis	5.250	365 €	375 €	375 €	203 €	219 €	245 €	131 €	141 €	158 €	91 €	98 €	
5.251 bis	5.350	365 €	375 €	375 €	210 €	227 €	254 €	135 €	146 €	164 €	95 €	102 €	
5.351 bis	5.450	365 €	375 €	375 €	217 €	234 €	262 €	140 €	151 €	169 €	98 €	106 €	
5.451 bis	5.550	365 €	375 €	375 €	224 €	242 €	271 €	145 €	156 €	175 €	102 €	110 €	
5.551 bis	5.650	365 €	375 €	375 €	231 €	249 €	279 €	149 €	161 €	180 €	105 €	113 €	
5.651 bis	5.750	365 €	375 €	375 €	238 €	257 €	288 €	154 €	166 €	186 €	109 €	117 €	
5.751 bis	5.850	365 €	375 €	375 €	245 €	265 €	297 €	159 €	171 €	192 €	112 €	121 €	
5.851 bis	5.950	365 €	375 €	375 €	252 €	272 €	305 €	163 €	176 €	197 €	116 €	125 €	
5.951 bis	6.050	365 €	375 €	375 €	259 €	280 €	314 €	168 €	181 €	203 €	119 €	129 €	
6.051 bis	6.150	365 €	375 €	375 €	266 €	287 €	321 €	173 €	186 €	208 €	123 €	132 €	
6.151 bis	6.250	365 €	375 €	375 €	273 €	295 €	330 €	177 €	192 €	215 €	126 €	136 €	
6.251 bis	6.350	365 €	375 €	375 €	280 €	302 €	338 €	182 €	197 €	221 €	130 €	140 €	
6.351 bis	6.450	365 €	375 €	375 €	287 €	310 €	347 €	187 €	202 €	226 €	133 €	144 €	
6.451 bis	6.550	365 €	375 €	375 €	294 €	318 €	356 €	191 €	207 €	232 €	137 €	147 €	
6.551 bis	6.650	365 €	375 €	375 €	301 €	325 €	364 €	196 €	212 €	237 €	140 €	151 €	
6.651 bis	6.750	365 €	375 €	375 €	308 €	333 €	373 €	201 €	217 €	243 €	144 €	155 €	
6.751 bis	6.850	365 €	375 €	375 €	315 €	340 €	375 €	205 €	222 €	249 €	147 €	159 €	
6.851 bis	6.950	365 €	375 €	375 €	322 €	348 €	375 €	210 €	227 €	254 €	151 €	163 €	
6.951 bis	7.050	365 €	375 €	375 €	329 €	355 €	375 €	215 €	232 €	260 €	154 €	166 €	
7.051 bis	7.150	365 €	375 €	375 €	336 €	363 €	375 €	219 €	237 €	265 €	158 €	170 €	
7.151 bis	7.250	365 €	375 €	375 €	343 €	370 €	375 €	224 €	242 €	271 €	161 €	174 €	
7.251 bis	7.350	365 €	375 €	375 €	350 €	375 €	375 €	229 €	247 €	277 €	165 €	178 €	
7.351 bis	7.450	365 €	375 €	375 €	357 €	375 €	375 €	233 €	252 €	282 €	168 €	181 €	
7.451 bis	7.550	365 €	375 €	375 €	364 €	375 €	375 €	238 €	257 €	288 €	172 €	185 €	
7.551 bis	7.650	365 €	375 €	375 €	365 €	375 €	375 €	243 €	262 €	293 €	175 €	189 €	
7.651 bis	7.750	365 €	375 €	375 €	365 €	375 €	375 €	247 €	267 €	299 €	179 €	193 €	
7.751 bis	7.850	365 €	375 €	375 €	365 €	375 €	375 €	252 €	272 €	305 €	182 €	197 €	
7.851 bis	7.950	365 €	375 €	375 €	365 €	375 €	375 €	257 €	277 €	310 €	186 €	200 €	
7.951 bis	8.050	365 €	375 €	375 €	365 €	375 €	375 €	261 €	282 €	316 €	189 €	204 €	
8.051 und mehr	365 €	375 €	375 €	365 €	375 €	375 €	266 €	287 €	321 €	193 €	208 €	233 €	
Pflegekinder/Heimkinder	190 €	199 €	202 €										

bei mehr als 4 unterhaltpflichtigen Kindern wird ein Beitrag in Höhe des 4. Kindes --> Einkommensgrenze 1666,68€ angesetzt

Anlage 2

Bemessungsgrundlage für die Festsetzung des Beitrages

Die Höhe des Beitrages richtet sich nach dem anzurechnenden Familieneinkommen der in einem Haushalt lebenden Personensorgeberechtigten, gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII. Dabei werden die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder und die im Betreuungsvertrag vereinbarte Betreuungszeit berücksichtigt.

Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Elternbeitragsordnung ist die Summe der positiven Einkünfte.
Zum Einkommen gehören insbesondere:

- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit
- Einkünfte aus Forst- und Landwirtschaft
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Sonstige Einkünfte:

Dazu zählen u. a.:

- Renten, Unterhaltsleistungen an den Personensorgeberechtigten (getrennt lebend oder geschiedenen Personensorgeberechtigten)
- Einnahmen nach SGB II, Einnahmen nach dem SGB III wie Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Konkursausfallgeld, Kurzarbeitergeld, Überbrückungsgeld
- Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz und dem Wehrgesetz
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Elterngeld, dabei bleibt Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,00 € und Elterngeld Plus bis zu einer Höhe von 150,00 € als Einkommen unberücksichtigt.

Zu den Einnahmen gehören nicht:

- Leistungen aus dem BAföG, die Darlehen sind, und Wohngeld.
- Kindergeld
- Kindergeld gemäß §6 Bundeskindergeldgesetz

Eine Minderung des zu berücksichtigenden Einkommens durch nachweisbare Unterhaltszahlungen ist möglich.

- (2) Die Summe des anzurechnenden Einkommens von Nichtselbständigen ergibt sich aus dem Einkommen des letzten Kalenderjahres abzüglich der gesetzlichen Aufwendungen für Versicherungen und Lohnsteuer und Werbungskostenaufwendungen. Private Kranken- und Pflegezusatzversicherungen werden berücksichtigt, soweit diese belegt werden.
- (3) Bei Einkommen aus selbständiger Tätigkeit wird für die Einkommensberechnung der Einkommenssteuerbescheid des Vorjahrs herangezogen zzgl. hilfsweise Nachweise über aktuelle Einkommen, soweit belegbar. (Gesamtbetrag der Einkünfte abzüglich Aufwendungen für private Kranken- und Pflegeversicherung, Vorsorgeaufwendungen und Steuern, soweit diese belegt werden).
- (4) Ein Ausgleich der positiven Einkünfte mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des veranlagten Ehegatten, ist nicht zulässig.

Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben und keine Nachweise über das aktuelle Einkommen haben, ist von einer Einkommensselbsteinschätzung (Glaubhaftmachung) auszugehen und ein vorläufiger Beitrag festzusetzen.

- (5) Das Familieneinkommen wird im jährlichen Rhythmus überprüft. Änderungen der familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse im laufenden Kitajahr sind unaufgefordert mitzuteilen. Auf Antrag kann die Einstufung nach dem aktuellen Einkommen erfolgen.
- (6) Eine Neuberechnung des Kostenbeitrages erfolgt bei sinkenden Einkommensverhältnissen von mehr als 10%
- (7) Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, bei Abschluss des Betreuungsvertrages und danach auf Anforderung dem Träger Auskunft über ihre Einkommensverhältnisse zu geben und durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen.
- (8) Bei der freiwilligen Erklärung zur Zahlung des Höchstbetrages ist eine Glaubhaftmachung oder die Vorlage von Nachweisen nicht erforderlich.
- (9) Bis zum 31.07.2022 tritt einen Übergangsregelung in Kraft. Eine Erhöhung der Kostenbeiträge wird 40€ je Kind nicht überschreiten